

RS OGH 1990/3/21 13Os10/90, 12Os75/91, 12Os88/01 (12Os100/01), 15Os146/02, 12Os118/05b, 13Os5/06v, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1990

Norm

StGB §201 Abs2

StGB nF §201 Abs3

Rechtssatz

In besonderer Weise erniedrigt wird die vergewaltigte Person, wenn die Tat unter Begleitumständen verübt wird, die das mit einer Vergewaltigung notwendigerweise verbundene Maß der Demütigung des Opfers erheblich überschreiten (Punkt 8 JAB, 927 BlgNR XVII.GP).

Entscheidungstexte

- 13 Os 10/90

Entscheidungstext OGH 21.03.1990 13 Os 10/90

- 12 Os 75/91

Entscheidungstext OGH 08.08.1991 12 Os 75/91

Vgl auch; Beisatz: Besondere Erniedrigung, weil das Opfer in seiner Menschenwürde tief verletzt wurde (Erzwingung des Geschlechtsverkehrs trotz Regelblutung, mehrmaliges Einführen einer Salatgurke in die Scheide des Opfers). (T1)

- 12 Os 88/01

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 12 Os 88/01

Beisatz: Das mit bestimmten Begehungsformen der Vergewaltigung (zum Beispiel Oralverkehr) jedenfalls verbundene Maß an Opferdemütigung stellt - isoliert betrachtet - als schon tatbestandsbegründend an sich noch keine Erniedrigung in besonderer Weise dar. Treten aber im Einzelfall weitere Komponenten erniedrigender Opferbehandlung hinzu (zum Beispiel gewaltsame Durchsetzung eines Oralverkehrs vor einer dritten Person, Opfermißhandlungen als Ausdruck einer fundamentale Persönlichkeitsrechte nach Art spontanen Umgangs mit bloßen Sachen geradezu "verdinglichenden" TäterEinstellung - hier: büschelweises Haarausreißen in Verbindung mit Treten und Schlagen des Opfers), so sind diese im Kontext des gesamten Tatablaufs zu gewichten und dabei auch jene Aggravierungen der Opfererniedrigung mitzuberücksichtigen, die sich aus dem Zusammenhang (auch) mit schon tatbestandsessentiellen Einzelakten ergeben. (T2)

- 15 Os 146/02

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 15 Os 146/02

Auch; Beisatz: Hier: Knebelung mit einer gebrauchten Damenbinde und das dem Tatopfer gewaltsam abverlangte Einführen eines ca 15cm langen Flaschenöffners in den After. (T3)

- 12 Os 118/05b

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 12 Os 118/05b

- 13 Os 5/06v

Entscheidungstext OGH 22.03.2006 13 Os 5/06v

Vgl auch

- 14 Os 143/06w

Entscheidungstext OGH 30.01.2007 14 Os 143/06w

Auch; Beisatz: „Besonders erniedrigend" im Sinn des § 201 (wie des § 202) StGB kann auch die geschlechtliche Handlung selbst sein, nämlich dann, wenn sie unter Umständen verübt wird, die das mit ihr notwendigerweise verbundene Maß der Demütigung des Opfers erheblich überschreiten. Dies ist zB bei Ejakulieren in das Gesicht des Opfers der Fall (WK-StGB - 2 § 201 Rz 33). (T4)

- 15 Os 14/07h

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 14/07h

Auch; Beis wie T4 nur: „Besonders erniedrigend" im Sinn des § 201 (wie des § 202) StGB kann auch die geschlechtliche Handlung selbst sein, nämlich dann, wenn sie unter Umständen verübt wird, die das mit ihr notwendigerweise verbundene Maß der Demütigung des Opfers erheblich überschreiten. (WK-StGB - 2 § 201 Rz 33). (T5)

Beisatz: Das Ejakulieren in den Mund ist keinesfalls notwendige Begleiterscheinung des Oralverkehrs. (T6)

- 11 Os 113/10t

Entscheidungstext OGH 28.09.2010 11 Os 113/10t

Auch

- 14 Os 65/12h

Entscheidungstext OGH 28.08.2012 14 Os 65/12h

Vgl; Beis wie T6

- 12 Os 102/12k

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 12 Os 102/12k

Auch Beis wie T4

- 15 Os 165/13y

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 15 Os 165/13y

Auch; Beis wie T4; Beis wie T6

- 13 Os 77/14v

Entscheidungstext OGH 09.10.2014 13 Os 77/14v

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 13 Os 134/14a

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 13 Os 134/14a

Auch; Beisatz: Hier: Knebeln des an einen Holzbalken gefesselten Tatopfers, um es nach Anlegen einer Ledermaske anal zu penetrieren und mit einer „Klatsche" mehrfach auf das Gesäß zu schlagen. (T7)

Beisatz: Die besondere Erniedrigung des Opfers muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein. (T8)

- 13 Os 43/14v

Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 43/14v

Auch; Beis wie T4

- 14 Os 67/16h

Entscheidungstext OGH 14.09.2016 14 Os 67/16h

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Eine Missachtung der Menschenwürde des Opfers und dessen Herabwürdigung zum bloßen Objekt sexueller Willkür wird auch durch das Verlangen des Täters bewirkt, ihm in den Mund zu urinieren. (T9)

- 12 Os 22/17b

Entscheidungstext OGH 06.04.2017 12 Os 22/17b

Vgl auch; Beisatz: Dass das Opfer die sexuelle Handlung auch als besonderes erniedrigend empfindet, ist nicht entscheidend. (T10)

- 14 Os 97/17x

Entscheidungstext OGH 07.11.2017 14 Os 97/17x

Auch; Beis wie T4; Beis wie T6

- 15 Os 11/18h

Entscheidungstext OGH 14.03.2018 15 Os 11/18h

Auch; Beisatz: Besondere Erniedrigung setzt nicht voraus, dass die geschlechtliche Handlung vom unmittelbaren Täter selbst vorgenommen wird, sondern kann auch vorliegen, wenn das Opfer zur Vornahme an sich selbst genötigt wird. (T11)

- 14 Os 41/18p

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 14 Os 41/18p

Auch; Beis wie T6

- 12 Os 133/17a

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 12 Os 133/17a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Von mehreren Männern teils wiederholt und nacheinander ohne Verhütung vorgenommener Geschlechtsverkehr. (T12)

- 13 Os 78/18x

Entscheidungstext OGH 12.09.2018 13 Os 78/18x

Beisatz: Hier: Filmaufnahmen der vom Bespucken des Anus des Opfers begleiteten sexuellen Handlungen. (T13)

- 15 Os 107/18a

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 15 Os 107/18a

Vgl

- 11 Os 90/20z

Entscheidungstext OGH 07.10.2020 11 Os 90/20z

Vgl

- 15 Os 27/21s

Entscheidungstext OGH 31.03.2021 15 Os 27/21s

Vgl; Beis wie T6

- 15 Os 101/21y

Entscheidungstext OGH 20.10.2021 15 Os 101/21y

Vgl; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095315

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at